

# **Tarifvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung**

Zwischen der

Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU), Hannover,

der

Energiewerke Nord GmbH (EWN)

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie  
Landesbezirk Nordost, Bezirk Berlin - Mark Brandenburg (IG BCE)

wird zur Arbeitnehmerüberlassung die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EWN GmbH, einschließlich der Zwischenlager Nord GmbH (ZLN), – nachfolgend Arbeitnehmer genannt – folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung erfolgt der Einsatz grundsätzlich in Konzernunternehmen der EWN GmbH sowie im Rahmen von Drittaufträgen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Räumlicher Geltungsbereich:  
Der Tarifvertrag gilt räumlich für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Persönlicher Geltungsbereich:  
Der Tarifvertrag gilt für tarifgebundene Arbeitnehmer der EWN GmbH, einschließlich der ZLN GmbH, sowie für Arbeitnehmer die ausschließlich zum Zweck der Arbeitnehmerüberlassung befristet eingestellt wurden.

## **§ 2**

### **Anwendung von Tarifbedingungen**

- (1) Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung gelten die Tarifbedingungen der Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen fort.
- (2) Für die Arbeitnehmerüberlassung finden die jeweiligen für die EWN GmbH anzuwendenden Entlohnungsbedingungen auf Grundlage der betrieblichen Eingruppierung Anwendung.
- (3) Arbeitnehmern wird, unabhängig von der Dauer des Einsatzes, zur Vergütung eine monatliche Zulage gewährt, mit der die Höhe der Monatsvergütung (Tabellenvergütung) einer adäquaten bzw. vergleichbaren Tätigkeit im Einsatzbetrieb erreicht wird.
- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Zulage sind die jeweils gültigen Tariftabellen. Tarifentwicklungen führen zur Neuberechnung der Zulage.

- (5) Werden Einmalzahlungen anstelle von Tarifierhöhungen gewährt, erfolgt eine Umrechnung auf Monate und für diese Zeitdauer die Neuberechnung der Zulage. Alternativ kann für den entsprechenden Zeitraum anstelle der Neuberechnung der Zulage eine Einmalzahlung gewährt werden.
- (6) Die Zulage ist Bestandteil des Stundenlohnes für die Zeitdauer im Einsatzbetrieb und Grundlage für alle Ansprüche, die auf Basis des Stundenlohnes ermittelt werden sowie für alle Tatbestände mit Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- (7) Erschwerniszuschläge sind, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, entsprechend den betrieblichen Regelungen im Einsatzbetrieb zu gewähren.
- (8) § 2 (3) findet keine Anwendung, wenn für die Dauer des Einsatzes in der EWN GmbH höhere Vergütungen als im Einsatzbetrieb gezahlt werden.
- (9) Wird im Einsatzbetrieb Urlaubsgeld gewährt, besteht für die Dauer des Einsatzes ein anteiliger Anspruch unabhängig von etwaigen Anspruchsvoraussetzungen im Einsatzbetrieb. Das Urlaubsgeld ist Bestandteil der Zulage gemäß Abs. (3).

### **§ 3 Änderung der Arbeitswertigkeit**

Wird im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat dies keine Auswirkung auf die bisherige Eingruppierung. Sofern bei Einsatzbeginn oder auch im Rahmen des Einsatzes eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt wird, erfolgt von diesem Zeitpunkt an eine entsprechende Eingruppierung. Sofern die höherwertige Tätigkeit in den tariflichen Eingruppierungsgrundlagen und den darauf aufbauenden betrieblichen Katalog der EWN GmbH nicht ausreichend beschrieben ist, erfolgt die Eingruppierung nach dem Analogieverfahren. § 2 (3) gilt entsprechend.

### **§ 4 Einsatzdauer**

Abweichend von den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) kann bei betrieblich begründeter Notwendigkeit die Überlassungsdauer bis zu 4 Jahre betragen. Die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung kann projekt- und aufgabenbezogen bezogen bis zu max. 5 Jahre ausgedehnt werden.

### **§ 5 Regelungen zur Arbeitszeit**

- (1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den betrieblichen Regelungen im Einsatzbetrieb und dem jeweiligen Arbeitsort.
- (2) Beträgt die betrieblich zu leistende Arbeitszeit mehr als 38 Stunden pro Woche, so erfolgt der Ausgleich über ein Zeitkonto.
- (3) Der Ausgleich des Zeitkontos ist im Zeitrahmen der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung unter Beachtung der tariflichen Regelungen herbei zu führen. Ist dies nicht möglich und besteht nach dem Einsatz noch ein Restsaldo ist dieses in der EWN GmbH vorrangig durch die Gewährung bezahlter Freizeit auszugleichen. Im Ausnahmefall kann dieses Zeitguthaben mit dem Durchschnittslohn, der im Einsatzbetrieb erzielt wurde, abgegolten werden.

- (4) Befristet eingestellte Arbeitnehmer erhalten, sofern das Zeitkonto nicht ausgeglichen ist, bei Beendigung der Befristung zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Vergütung dieser Zeit mit dem Durchschnittslohn der im Einsatzbetrieb erzielt wurde.
- (5) Arbeitszeitausfall im Einsatzbetrieb, der nicht durch den Arbeitnehmer zu vertreten ist, wird mit dem Durchschnittslohn, der im Einsatzbetrieb erzielt wurde, vergütet.

## **§ 6**

### **Einsatz in mehreren Einsatzbetrieben bzw. Einsatzorten**

- (1) Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung können Arbeitnehmer an ständig wechselnden Arbeitsorten sowie Arbeitsplätzen bzw. Einsatzbetrieben eingesetzt werden.
- (2) Der Einsatz von Arbeitnehmern an wechselnden Einsatzorten bzw. Arbeitsplätzen bedarf der Zustimmung des Betriebsrates.
- (3) Die Anreise zum Einsatzort bzw. die Abreise vom Einsatzort gilt als Arbeitszeit; Zuschläge werden für diese Zeit nicht gewährt. Abweichende Regelungen hiervon können in einer Betriebsvereinbarung vereinbart werden.

## **§ 7**

### **Einsatzzulage**

- (1) Arbeitnehmer erhalten für die sich aus dem wechselnden Einsatz ergebenden Nachteile/Belastungen eine einsatzbedingte Zulage, die neben sonstigen tariflichen Zulagen und Zuschläge gezahlt wird.
- (2) Die Zulage ist arbeitstäglich für die innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten geleisteten Einsatzstunden zu berechnen und wird mit der Monatsvergütung im Folgemonat gezahlt. Für eventuelle Mehrarbeitsstunden wird die Zulage nicht gewährt.
- (3) Die Zulage beträgt bei einem mehrtägigen Einsatz 10 % der Stundenvergütung der VG H / Erfahrungsstufe 4. Bei einem ununterbrochenen Einsatz beträgt die Zulage mit Beginn des 4. Einsatzmonats 20 %.
- (4) Die Zulagen (10% bzw. 20%) werden in Abhängigkeit der Tarifentwicklung der Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt entsprechend dynamisiert.

## **§ 8**

### **Verweis**

Unbeschadet der vorgenannten tariflichen Ansprüche der Arbeitnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des AÜG uneingeschränkt.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit seiner Unterschriftsleistung in Kraft. Er findet danach auf alle abzuschließende Verträge entsprechend Anwendung. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2022 erstmals teilweise oder ganz gekündigt werden.

Der „Tarifvertrag Arbeitnehmerüberlassung“ vom 1. März 2004 tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 ohne Nachwirkung außer Kraft.

- (2) Bei entsprechender Notwendigkeit, insbesondere ggf. zur weiteren tariflichen Ausgestaltung der Regelungsinhalte des AÜG und der in diesem Tarifvertrag getroffenen Vereinbarungen, werden die Tarifvertragsparteien sich unverzüglich ins Benehmen setzen. Dies gilt gleichermaßen, sofern eine Tarifvertragspartei Handlungsbedarf anmeldet.
- (3) Die Betriebsparteien können, sofern zur betrieblichen Umsetzung erforderlich, zu einzelnen Regelungen dieses Tarifvertrages ergänzende Betriebsvereinbarungen abschließen. Diese unterliegen dann ebenfalls der Kündigungsfrist des Tarifvertrages, sofern keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart wurde. Bei einer Kündigung gilt für diese Betriebsvereinbarung die Nachwirkung bis zur einvernehmlichen Neuregelung.


Berlin / Hannover / Rubenow, 15. Juli 2016

Für die Tarifgruppe Energie, Versorgung,  
Umwelt im AVEU




Schmoll  
Erster Geschäftsführer

Für die Energiewerke Nord GmbH




Cordes  
Geschäftsführung



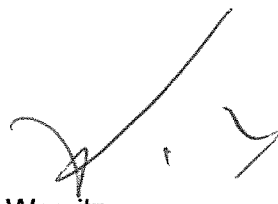
Ramthun

Für die Industriegewerkschaft  
Bergbau, Chemie, Energie  
Landesbezirk Nordost



Heinrich  
Landesbezirksleiter

Für die Industriegewerkschaft  
Bergbau, Chemie, Energie  
Bezirk Berlin-Mark Brandenburg



Wernitz  
Stellv. Bezirksleiter